



Reglement für Schnupperlehren

1. Erste Sekundarklasse

Grundsätzlich sollen die Lernenden während den Schulferien oder während der unterrichtsfreien Zeit schnuppern gehen.

2. Zweite und dritte Sekundarklasse

In der 2. und 3. Sek sind Schnupperlehren grundsätzlich auch während der Unterrichtszeit möglich, nach Absprache mit der Klassenlehrperson.

Im Zusammenhang mit einer Lehrstelle / Bewerbung kann es vorkommen, dass ein Betrieb Lernende sehr kurzfristig anbietet. In Absprache mit allen Beteiligten und nach gründlicher Prüfung der Umstände kann auch ein Gesuch, das weniger als sieben Tage vorher eingereicht wird, bewilligt werden.

3. Formular: Gesuch für Schnupperlehren während der Unterrichtszeit

Bei jeder Schnupperlehre während der Unterrichtszeit muss das entsprechende Formular sieben Tage vor der gewünschten Schnupperlehre eingereicht werden. Eine Ausnahme mit kürzerer Eingabefrist ist im Abschnitt „2. Zweite und dritte Sekundarklasse“ erläutert.

Die Eltern übernehmen dabei die Verantwortung, dass die Schnupperlehre zeitlich sinnvoll geplant wurde und dass sie zusammen mit ihrem Sohn / ihrer Tochter dafür besorgt sind, dass der verpasste Schulstoff so bald wie möglich aufgearbeitet wird.

Die Klassenlehrperson ist zuständig für die Genehmigung der Schnupperlehren.

4. Schnuppertage in der zweiten Sek

In der zweiten Sekundarklasse werden von den Klassenlehrpersonen zwei obligatorische Schnuppertage initiiert, welche die Lernenden individuell in Absprache mit der Schule zeitlich organisieren müssen.

Zeitpunkt

Vom Beginn der Sommerferien bis zum Ende der Herbstferien

Dauer

Zwei Tage ausserhalb der Schulzeit
(ausser, wenn der gewünschte Lehrbetrieb keine andere Möglichkeit hat)

Ziel

Die Schülerinnen und Schüler lernen eine Schnupperlehrstelle zu suchen und sich zu bewerben. Sie machen die ersten Erfahrungen in Betrieben und benutzen dabei die entsprechenden Auswertungsdokumente.

Vorgehen

Im Unterricht werden die Lernenden auf die Schnupperlehren vorbereitet.
In der Nachbearbeitung wird der Schwerpunkt auf den Erfahrungsaustausch und auf die Auswertungsbogen gesetzt, die während der Schnupperlehre von den Lernenden ausgefüllt werden.

5. Informationsfluss

Die Lernenden geben das Formular der Klassenlehrperson ab. Die Klassenlehrperson entscheidet über die Gewährung und informiert alle betroffenen Fachlehrpersonen.

6. Inkrafttreten

Diese Regelung wurde an der Plenumssitzung des Teams Bärematt vom 13.12.2011 verabschiedet und tritt auf 1. Februar 2012 in Kraft.

Anpassungen im Kapitel 4 im Plenum vom 17.06.2014.

Anpassung im Kapitel 4 durch die Steuergruppe am 29.12.2015

Anpassungen allgemein; Steuergruppe und Lehrpersonenteam am 12.11.2020

25.11.2020

Bereichsleitung Sekundarschule Ruswil

Guido Heller